



Foto: Andrew Skowron

Schweine brauchen rechtlichen Schutz

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

In der Schweiz werden jährlich ca. 2,6 Millionen Schweine aufgezogen und geschlachtet. Trotz dieser immensen Zahl sind die Vorschriften, welche die Haltung und Tötung von Schweinen regeln, in der Öffentlichkeit kaum ein Thema. Zwar wird die Haltung von Schweinen im Vergleich zu jener anderer Nutztierarten in der Schweizer Tierschutzverordnung relativ detailliert geregelt. Allerdings garantiert die Befolgung dieser Bestimmungen den Tieren kein artgerechtes Leben.

Mangelhafte Haltungsvorschriften

Schweine sind sehr intelligente und bewegungsfreudige Tiere. Den überwiegenden Teil ihrer Tagesaktivität verbringen sie mit der Futtersuche, also mit Graben und Wühlen. Zu diesem Zweck benötigen sie eine entsprechend strukturierte und grossräumige Umgebung. Diesem Umstand tragen die tierschutzrechtlichen Haltungsbestimmungen allerdings keine Rechnung. So ist es nach wie vor

zulässig, Schweine gänzlich ohne Auslauf – d. h. ohne Zugang zu einem Aussenbereich oder einer Weide – in extrem engen Platzverhältnissen und auf nacktem Betonboden ohne Einstreu zu halten. Für die Haltung eines Schweins mit einem Gewicht von 85 bis 110 kg ist eine Mindestfläche von lediglich 0.9 m² vorgeschrieben. Für sechs Schweine ist demnach eine Fläche von weniger als 6 m² ausreichend. Das Tierschutzrecht sieht zwar ausdrücklich vor, dass



Foto: Andrew Skowron

sich Schweine jederzeit beschäftigen können müssen, in der Praxis erfolgt die Gewährung von Beschäftigungsmöglichkeiten jedoch oftmals nur unzureichend. Ebenso stossend ist, dass Mutter-sauen während der Deckzeit bis zu zehn Tage im sogenannten «Kastenstand» – einem körpergrossen Einzelkäfig, der Bewegung weitgehend verunmöglicht – fixiert werden dürfen. Aus Tierschutzsicht ebenfalls zu kritisieren ist insbesondere auch das ohne Schmerzausschaltung zulässige Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln. Diese Beispiele zeigen auf, dass es bei den zahlreichen Vorschriften, die die Haltung und den Umgang mit Schweinen regeln nicht darum geht, den Tieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, sondern vielmehr die menschlichen Interessen an deren möglichst effizienten Nutzung der Tiere im Vordergrund steht.

Massive Einschränkung des Tierwohls

Die geltenden Tierschutzbestimmungen lassen somit noch immer eine Haltung zu, die den Schweinen das Ausleben zahlreicher Grundbedürfnisse vollkommen verunmöglicht. Viele Schweine leiden unter diesen Bedingungen, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass immer wieder massive Verhaltensstörungen wie Kannibalismus oder Stangenbeissen auftreten. Auch das gegenseitige Schwanzbeissen ist bei Schweizer Schweinehaltungen ein grosses Problem und kann bei den betroffenen Tieren zu einem vollständigen Verlust des Schwanzes und schmerzhaften, infektiösen Erkrankungen führen. Eine solche durch die Gesetzgebung legitimierte Tierhaltung führt bei den Schweinen zu erheblichen Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens und ignoriert den sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene verankerten Schutz der Tierwürde. Schweine sind um ihrer selbst willen in ihrem Eigenwert zu respektieren und nicht als blosse Ware zu behandeln. Ihr Wohlergehen und ihre Würde sind ebenso zu schützen wie etwa jene von Hunden oder

Katzen. Um tierschutzrechtliche Bestimmungen, die das Wohlergehen und die Würde von Schweinen hinreichend berücksichtigen, zu verankern, braucht es neben der Gesellschaft, politische Entscheidungsträger und Behörden, die für die Anliegen der Tiere genügend sensibilisiert sind. Die Gesetzgebung steht in der Pflicht, dem Schutz der Tierwürde durch griffige Rechtsvorschriften Achtung zu verschaffen und so dazu beizutragen, dass den Tieren tatsächlich jener Respekt entgegengebracht wird, der ihnen zusteht.

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter: www.tierimrecht.org